



I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt
Vorsitzender Christian Krimpmann
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

31.01.2020

Markierung Zebrastreifen Ecke Heß-/Arcisstraße auf den Radweg erweitern

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07368 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 14.01.2020

Sehr geehrter Herr Krimpmann,

mit o.g. Antrag fordern Sie (abweichend vom Antragsbetreff), auf dem Radweg in der Arcisstraße Ecke Heßstraße auf Höhe des Fußgängerüberwegs das Gefahrzeichen "Fußgängerüberweg" zu markieren.

Im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium München teilt die Straßenverkehrsbehörde nach Prüfung Folgendes mit:

Für die Aufstellung eines Gefahrzeichens neben bzw. Markierung eines Gefahrzeichens auf den baulichen Radwegen im Bereich des markierten Fußgängerüberwegs in der Arcisstraße wird kein Erfordernis gesehen.

Nach Auskunft der Polizei ist die Situation rund um den Zebrastreifen verkehrlich unauffällig. Betrachtet ab dem Zeitraum 01.01.2018 sind weder Unfälle bekannt noch liegen Beschwerden vor. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Gefahrzeichens sind damit nicht erfüllt.

Fußgängern steht nach der Querung des Fußgängerüberwegs eine ca. 2 m breite Fläche zur Verfügung, bevor sie den baulichen Radweg queren. Diese Fläche weist einen Plattenbelag und somit eine andere Oberfläche wie der asphaltierte Radweg auf. Gehwegbereich und Radweg sind durch einen Leistenstein von einander getrennt. Eine optische als auch taktile Trennung von Gehwegbereich und Radweg ist somit vorhanden. Beim Queren des baulichen Radwegs haben Fußgänger eine Art Wartepflicht und müssen Radfahrern Vorrang einräumen.

Radfahrer wiederum haben ihre Fahrtgeschwindigkeit auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen und müssen Bremsbereitschaft herstellen.

Letztendlich wird die Örtlichkeit vom Kreisverwaltungsreferat nicht anders als ähnlich gestaltete Querungsstellen im Stadtgebiet bewertet.

Es wird daher um Verständnis gebeten, dass nach Abwägung der vorstehenden Ausführungen von der Anordnung eines Gefahrzeichens entlang des Radwegs im Umgriff des Zebrastreifens abgesehen wird.

Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07368 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen